DE

ANHANG II

„ANHANG II

**ERLÄUTERUNGEN ZU DEN MELDUNGEN ÜBER EIGENMITTEL UND EIGENMITTELANFORDERUNGEN**

**TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN**

(…)

3.6. C 11.00 – Abwicklungs- bzw. Lieferrisiko (CR SETT)

3.6.1. Allgemeine Bemerkungen

99. In diesem Meldebogen werden Angaben zu Geschäften im Handelsbuch und im Anlagebuch verlangt, die nach dem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelt wurden, sowie Angaben zu den entsprechenden, in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii und Artikel 378 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Eigenmittelanforderungen für das Abwicklungsrisiko.

100. Im Meldebogen CR SETT müssen die Institute Angaben zum Abwicklungs- bzw. Lieferrisiko in Verbindung mit Schuldtiteln, Aktieninstrumenten, Fremdwährungen und Warenpositionen, die sie in ihrem Handels- oder Anlagebuch halten, liefern.

101. Laut Artikel 378 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen Rückkaufgeschäfte und Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte in Verbindung mit Schuldtiteln, Aktieninstrumenten, Fremdwährungen und Waren keinen Eigenmittelanforderungen für das Abwicklungs- bzw. Lieferrisiko. Hier ist jedoch zu beachten, dass für nach dem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelte Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist gemäß Festlegung in Artikel 378 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nichtsdestoweniger Eigenmittelanforderungen im Hinblick auf das Abwicklungs- bzw. Lieferrisiko gelten.

102. Bei Geschäften, die nach dem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelt wurden, müssen die Institute die sich daraus ergebende Preisdifferenz berechnen. Dies ist die Differenz zwischen dem vereinbarten Abrechnungspreis für die betreffenden Schuldtitel, Aktieninstrumente, Fremdwährungen oder Waren und ihrem aktuellen Marktwert, wenn die Differenz mit einem Verlust für das Institut verbunden sein könnte.

103. Zur Berechnung der entsprechenden Eigenmittelanforderungen müssen die Institute diesen Differenzbetrag mit dem entsprechenden Faktor in der in Artikel 378 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthaltenen Tabelle 1 multiplizieren.

104. Zur Berechnung des Risikopositionsbetrags sind die Eigenmittelanforderungen für das Abwicklungs- bzw. Lieferrisiko gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit 12,5 zu multiplizieren.

105. Hier ist zu beachten, dass die Eigenmittelanforderungen für Vorleistungen gemäß Festlegung in Artikel 379 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht in den Geltungsumfang des Meldebogens CR SETT fallen. Diese sind in den Meldebögen zur Erfassung des Kreditrisikos (CR SA und CR IRB) auszuweisen.

3.6.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| **Spalten** | |
| 0010 | NICHT ABGEWICKELTE GESCHÄFTE ZUM ABRECHNUNGSPREIS  Geschäfte, die nach ihrem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelt wurden, sind von den Instituten zu dem in Artikel 378 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten, jeweils vereinbarten Abrechnungspreis auszuweisen.  In diese Spalte sind alle noch nicht abgewickelten Geschäfte aufzunehmen, unabhängig davon, ob sie nach dem festgesetzten Liefertag einen Gewinn oder Verlust darstellen. |
| 0020 | RISIKOPOSITION DER AUS NICHT ABGEWICKELTEN GESCHÄFTEN ENTSTEHENDEN PREISDIFFERENZ  Die Institute müssen die Preisdifferenz zwischen dem vereinbarten Abrechnungspreis für die betreffenden Schuldtitel, Aktieninstrumente, Fremdwährungen oder Waren und deren aktuellem Marktwert ausweisen, die gemäß Artikel 378 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu ermitteln ist, wenn sie für das Institut mit einem Verlust verbunden sein könnte.  In dieser Spalte müssen nur die nicht abgewickelten Geschäfte ausgewiesen werden, die nach dem festgesetzten Liefertag einen Verlust darstellen. |
| 0030 | EIGENMITTELANFORDERUNGEN  Die Institute müssen die nach Artikel 378 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Eigenmittelanforderungen ausweisen. |
| 0040 | GESAMTRISIKOBETRAG FÜR ABWICKLUNGSRISIKEN  Gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 müssen die Institute ihre in Spalte 0030 ausgewiesenen Eigenmittelanforderungen mit 12,5 multiplizieren, um den Risikobetrag für Abwicklungsrisiken zu erhalten. |

|  |  |
| --- | --- |
| **Zeilen** | |
| 0010 | Summe der nicht abgewickelten Geschäfte im Anlagebuch  Für das in Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe ca und Artikel 378 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Abwicklungs-/Lieferrisiko im Anlagebuch müssen die Institute aggregierte Angaben vorlegen.  In {r0010;c0010} ist die aggregierte Summe der nach ihrem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelten Geschäfte zu den jeweils vereinbarten Abrechnungspreisen anzugeben.  In {r0010;c0020} sind die aggregierten Angaben über die Risikoposition ‚Aus nicht abgewickelten Geschäften entstehende Preisdifferenz mit Verlust‘ zu liefern.  In {r0010;c0030} weisen die Institute die aggregierten Eigenmittelanforderungen aus, die mittels Addition der Eigenmittelanforderungen für nicht abgewickelte Geschäfte unter Multiplikation der in Spalte 0020 ausgewiesenen ‚Preisdifferenz‘ mit einem angemessenen, auf der Anzahl der nach dem Erfüllungstag verstrichenen Arbeitstage basierenden Faktor errechnet werden (die entsprechenden Kategorien sind Artikel 378 Tabelle 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu entnehmen). |
| 0020-0060 | Nicht abgewickelte Geschäfte bis zu 4 Tage (Faktor 0 %)  Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 5 und 15 Tagen (Faktor 8 %)  Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 16 und 30 Tagen (Faktor 50 %)  Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 31 und 45 Tagen (Faktor 75 %)  Nicht abgewickelte Geschäfte für 46 Tage oder länger (Faktor 100 %)  In den Spalten 0020 bis 0060 sind Angaben zu Abwicklungs- bzw. Lieferrisiken bei Positionen im Anlagebuch nach den in Artikel 378 Tabelle 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Kategorien zu liefern.  Für Geschäfte, die weniger als fünf Arbeitstage nach dem festgesetzten Erfüllungstag noch nicht abgewickelt sind, müssen keine Eigenmittelanforderungen für Abwicklungs- bzw. Lieferrisiken berechnet werden.“ |
| 0070 | Summe der nicht abgewickelten Geschäfte im Handelsbuch  Für das in Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe ca und Artikel 378 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Abwicklungs-/Lieferrisiko im Handelsbuch müssen die Institute aggregierte Angaben vorlegen.  In {r0070;c0010} ist die aggregierte Summe der nach ihrem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelten Geschäfte zu den jeweils vereinbarten Abrechnungspreisen anzugeben.  In {r0070;c0020} sind die aggregierten Angaben über die Risikoposition ‚Aus nicht abgewickelten Geschäften entstehende Preisdifferenz mit Verlust‘ zu liefern.  In {r0070;c0030} sind die aggregierten Eigenmittelanforderungen auszuweisen, die mittels Addition der Eigenmittelanforderungen für nicht abgewickelte Geschäfte unter Multiplikation der in Spalte 0020 ausgewiesenen „Preisdifferenz“ mit einem angemessenen, auf der Anzahl der nach dem Erfüllungstag verstrichenen Arbeitstage basierenden Faktor errechnet werden (die entsprechenden Kategorien sind Artikel 378 Tabelle 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu entnehmen). |
| 0080-0120 | Nicht abgewickelte Geschäfte bis zu 4 Tage (Faktor 0 %)  Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 5 und 15 Tagen (Faktor 8 %)  Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 16 und 30 Tagen (Faktor 50 %)  Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 31 und 45 Tagen (Faktor 75 %)  Nicht abgewickelte Geschäfte für 46 Tage oder länger (Faktor 100 %)  In den Spalten 0080 bis 0120 sind Angaben zu Abwicklungs- bzw. Lieferrisiken bei Positionen im Handelsbuch nach den in Artikel 378 Tabelle 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Kategorien zu liefern.  Für Geschäfte, die weniger als fünf Arbeitstage nach dem festgesetzten Erfüllungstag noch nicht abgewickelt sind, müssen keine Eigenmittelanforderungen für Abwicklungs- bzw. Lieferrisiken berechnet werden. |

“